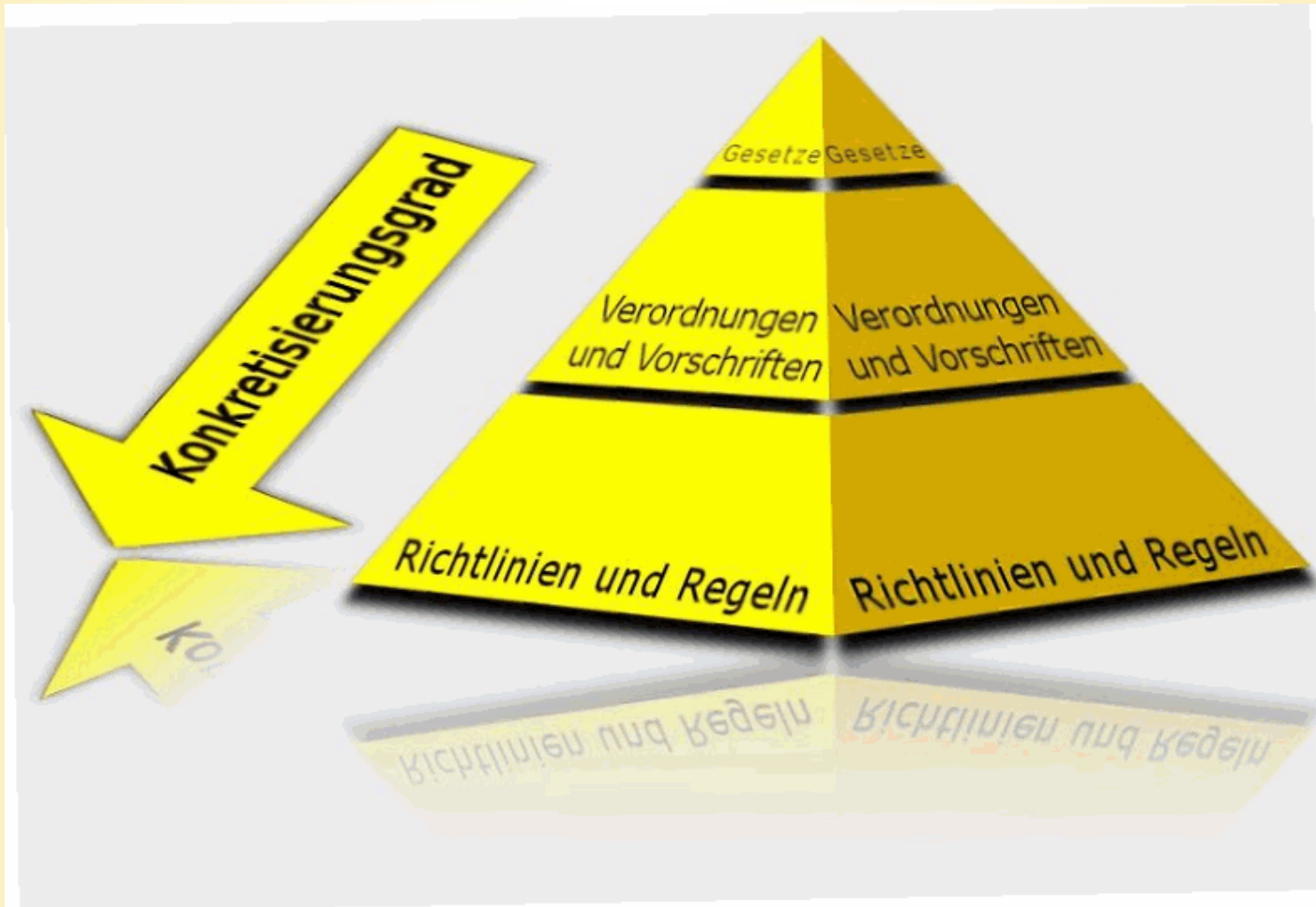


Gesunde Bildschirmarbeitsplätze

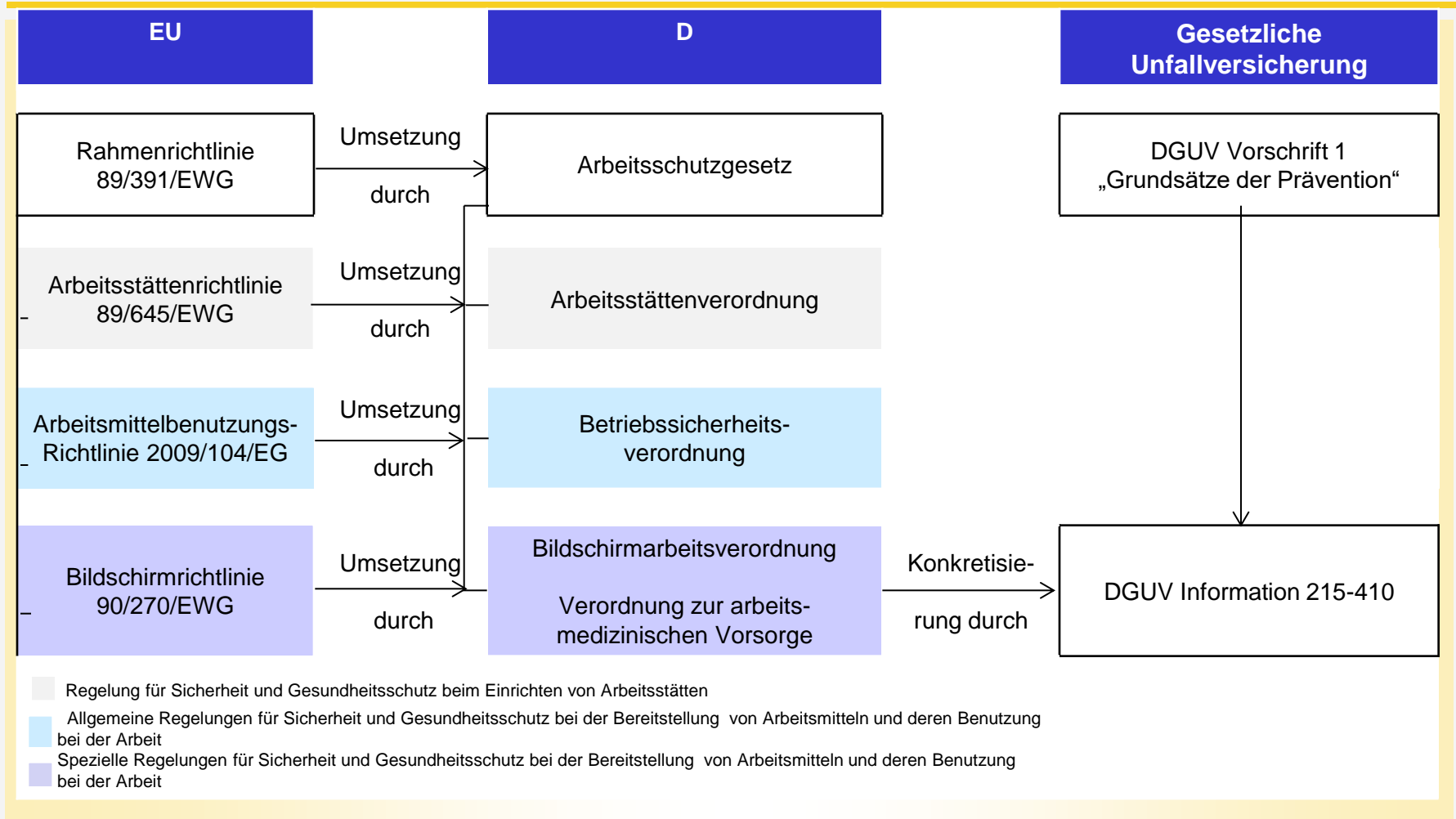
Negativbeispiel



Gesetzliche Grundlagen



Rechtliche Verankerung



§ 2 Bildschirmarbeitsverordnung

1. Bildschirmgerät im Sinne dieser Verordnung ist ein Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.
2. Bildschirmarbeitsplatz im Sinne dieser Verordnung ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit
 1. Einrichtungen zur Erfassung von Daten,
 2. Software, die den Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung steht,
 3. Zusatzgeräten und Elementen, die zum Betreiben oder Benutzen des Bildschirmgeräts gehören, oder
 4. sonstigen Arbeitsmitteln sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.
3. Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen.

Beurteilen der Arbeitsbedingungen

§ 3 Bildschirmarbeitsverordnung Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen.

Beurteilen der Arbeitsbedingungen

§ 5 Arbeitsschutzgesetz Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Mögliche Gesundheitsfolgen an Bildschirmarbeitsplätzen

Gesundheitsstörungen

Ständiges Sitzen und dabei eingenommene Zwangshaltungen schaden der Wirbelsäule und können Rückenschmerzen, aber auch chronische Wirbelsäulenerkrankungen hervorrufen.

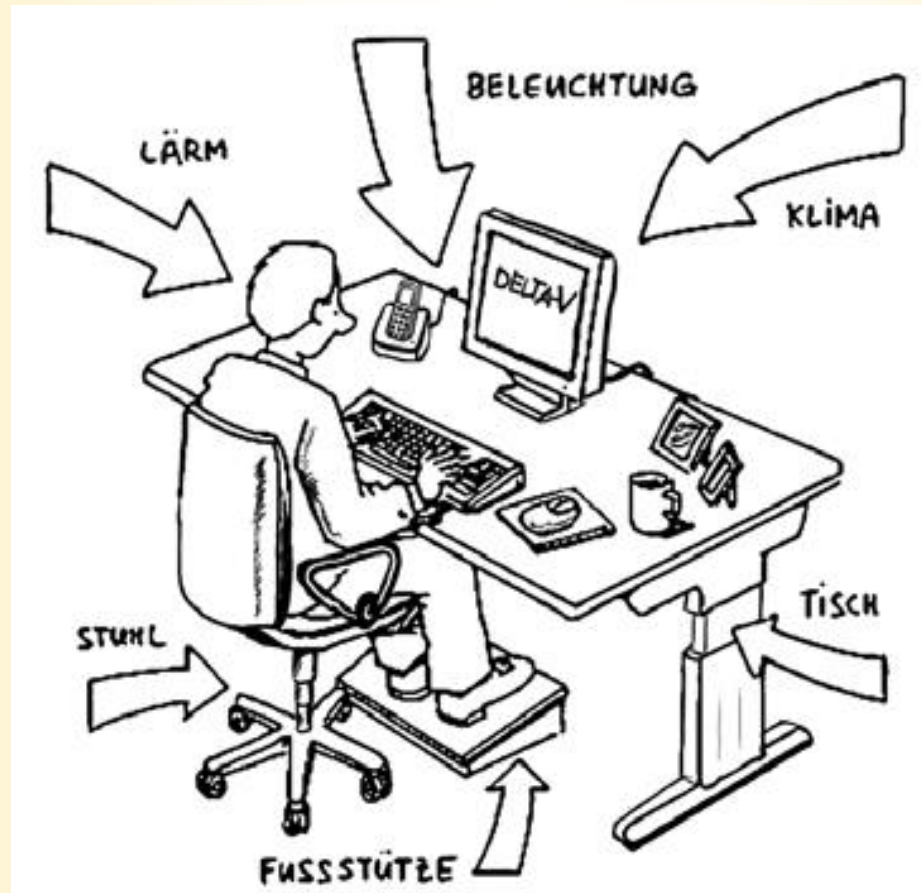
Sie behindern Atmung, Blutzirkulation sowie Verdauung, und sie ermüden.

Weitere mögliche Folgen sind:

Durchblutungsstörungen, Verdauungsprobleme, Kopf- Nacken und Schulterschmerzen sowie Beschwerden in Armen und Händen.



Ursachen möglicher Gesundheitsstörungen



Tisch und Stuhlhöhe



Arbeitsfläche (mm)		Arbeitsflächenhöhe (mm)				
Breite	Tiefe	Vollständig höhenverstellbar			Fest	
		Sitzende	Stehende	Sitzende und stehende Tätigkeit	Sitzende	Stehende
Mindestanforderungen						
1200*, 1600	800	650–850	950–1250	650–1250	740 ± 20	1050 ± 20
Ergonomische Empfehlungen						
1800	900, 1000	< 620–850	950–1250	< 620–1250	–	–

* für Arbeitsplätze mit nur einem Bildschirmgerät, Schriftgut nur in geringem Umfang, ohne wechselnde Tätigkeiten
 Breiten von 1200 mm können zum Beispiel durch tischhohe Bürocontainer auf das Mindestmaß von 1600 mm Breite ergänzt werden.
 Die Maße der Arbeitsfläche sollten in Breite und Tiefe ein Vielfaches von 100 mm betragen.

Sitzeinstellungen



Hintere Sitzhaltung



Mittlere Sitzhaltung



Vordere Sitzhaltung

Mechanik	Funktion
<p>Synchron</p>	<p>Sitz und Rückenlehne neigbar</p> <p>Änderung des Öffnungswinkels körperbezogen</p>
<p>Permanent</p>	<p>Sitz fest und Rückenlehne neigbar</p>
<p>Wipp</p>	<p>Sitz und Rückenlehne fest verbunden</p> <p>Kippen nur im festen Winkelverhältnis möglich</p>

Reflexion und Beleuchtung



Ausrichtung zum Fenster
Reflexions- und
Spiegelungsfrei



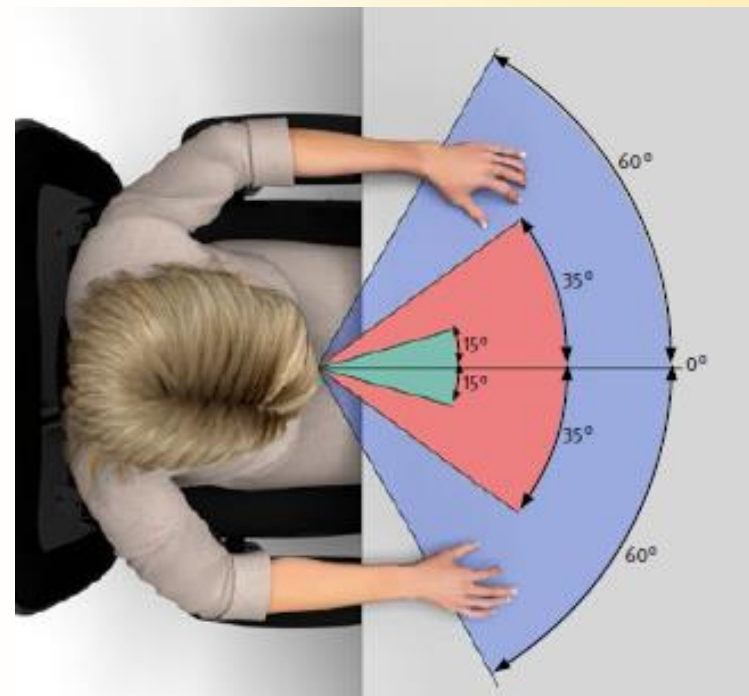
Anordnung der Beleuchtung
Mindestbeleuchtungsstärke 500 Lux am Arbeitsplatz,
dann muss die Beleuchtung gewartet werden.
Siehe DGUV 215-410

Blickfelder



Vertikales Blickfeld und Anordnung des Bildschirms

- Gesichtsfeld (ohne Kopf- und Augenbewegung)
- Blickfeld (ohne Kopf- und mit Augenbewegung)
- Umblickfeld (Kopf- und Augenbewegung)



Die Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Betreuung wurden in allen RP's in die Hände des BAD gelegt

The screenshot shows the homepage of the 'Sicher gesund.' initiative. At the top, there is a green navigation bar with links for 'Dienstleistungen', 'Veranstaltungen', 'Karriere', 'Unternehmen', 'Presse', 'Shop', and 'Glossar', followed by a search bar. Below the navigation, a 'Willkommen' section features a photo of a woman and a man, with the text 'Sicher gesund. So funktioniert es.' and 'Anmeldung für Schulleitung'. A central banner with the title 'Sicher gesund.' includes the text: 'Eine Kooperation des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und der B A D-Gruppe.' Below this, a section titled 'Die Initiative' explains the cooperation and lists services: Gefährdungsbeurteilung, Gesundheitsförderung, Arbeitsplatzanalysen, Orientierende Messungen, Schutzausrüstungen, Maschinen- und Gerätesicherheit, Brandschutz, Workshops/Trainings, Arbeitsmedizinische Vorsorge, Ergonomie, and Personalized advice for staff. It also provides contact information for Stuttgart and Tübingen, and Karlsruhe and Freiburg, including an email contact: 'Arbeitsmedizin: bbi-hw@bad-gmbh.de Sicherheitstechnik: sbi-hw@bad-gmbh.de'. The logo for 'Sicher gesund.' and the Baden-Württemberg state emblem are also visible.

Es gibt drei Arten arbeitsmedizinischer Vorsorge:

Pflichtvorsorge,

Angebotsvorsorge und

Wunschvorsorge.

Während im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge abschließende Kataloge für Pflicht- und Angebotsvorsorge aufgeführt sind, gibt es für Wunschvorsorge keine abschließende Auflistung

Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens.

Erweist sich aufgrund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen.

§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind

Beteiligungsmöglichkeiten ÖPR/Beschäftigte

Lfd. Nr.	V = Verantwortung Mv = Mitverantwortung Mb = Mitbestimmung M = Mitwirkung I = Information B = Beratung	Schulleitung (Gewerbliche Schulen)	Abteilungsleitung (AL 7) RP	Abteilungsleitung der Schule (Elektr./Metall/ BS/BVJ/ KFZ/BG)	Schulträger (LRA)	Fachkraft für Arbeitsicherheit (SIFa, BAD)	Betriebsarzt / in (BA, BAD)	Strahlenschutzbeauftragter	Sicherheitsbeauftragter	Brandschutzbeauftragter	Beauftragte /r für Schwerbehinderte	Örtlicher Personalrat	Beschäftigte	Beauftragte / r im Arbeits- und Gesundheitsschutz(Stab)	Termine Wiedervorlage	Terminverfolgung durch(ASA)	Ablage
		Aufgaben, die sich aus den Leitlinien ergeben:															
1	Leitlinien für Sicherheit und Gesundheitsschutz festlegen/aktualisieren	V	M	M	I/B	B	B	I	I	I	I	M	I	B	3 J	B	HB
2	Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der internen Vorgaben	V	M	Mv	M	B	B	B	B	B	B	Mb	Mv	B		M	
3	Finanzielle Mittel zur Durchführung von erforderlichen Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz bereitstellen.	V	M														
4	Vorschläge zur systematischen Unfall- und Schadensverhütung und zur Verbesserung der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz einbringen	V	M	M	I/B	B	B	M	M	M	M	Mb	M	B		M	HB
5	Festlegung/Aktualisierung von Arbeitsschutzziele (Schwerpunktprogramme)	V	M	M	I	B	B		B	B	I	M	I	B	1 J	M	HB
6	Arbeitsschutzziele erreicht?	V	M	M	I	B	B		B	B	I	M	I	B	1 J	M	HB

ASA = Arbeitsschutzausschuss der Schule Stab = Stabstelle beim KM HB = Handbuch

■ = Verantwortung nach Gesetzeslage/Verordnung/BG Vorschrift ■ = Mitbestimmung soweit keine gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht

Beteiligte

<u>Verantwortlich</u>	<u>Beratend</u>
Arbeitgeber (Land Baden-Württemberg)	Betriebsarzt/-ärztin
Dienststellenleiter/innen, Schulleiter/innen, (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG)	Fachkraft für Arbeitssicherheit
Vorgesetzte (z. B. Referatsleiter, Fachabteilungsleiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 ArbSchG)	Sicherheitsbeauftragte
Personalrat (§§ 74, 75, 84 LPVG)	
Beschäftigte (§ 15, §16 ArbSchG)	

Wir dürfen niemanden vergessen, auch wenn wir nicht genau wissen welchen Gefährdungen und Gesundheitsgefahren der Kollege oder die Kollegin bei der Arbeit ausgesetzt sind.

Deshalb müssen wir über alle Fachbereiche hinweg auf die Verantwortlichen Einfluss nehmen und neben dem Schulhoheits-träger auch die Schulträger mit in die Verantwortung nehmen!

